

## **Ordnung zur Vergabe des Jugend-Dan-Aikido des AVD (OJD-AVD)**

### **1 Allgemeines**

Zur Förderung der Jugendarbeit im Aikido-Verband Deutschland e.V. (AVD) wurde in Übereinstimmung mit den Zielen des Aikido ein Jugend-Dan-Aikido geschaffen. Für den Erwerb ist die im Bereich des AVD gültige Verfahrensordnung für Aikido-Dan-Prüfungen (VOD-AVD) und die Prüfungsordnung für Aikido-Dan-Grade (POD-AVD) mit folgenden Einschränkungen bzw. Ergänzungen verbindlich:

### **2 Grundsatz**

Der Jugend-Dan-Aikido ist auf den 1. Dan-Aikido beschränkt.

### **3 Mindestalter**

Der Bewerber muss am Tage der Prüfung mindestens 16 Jahre alt sein.

### **4 Vorbereitungszeit**

12 Monate ab 1. Kyu-Aikido.

### **5 Prüfungsumfang**

Technische Fertigkeiten gemäß POD-AVD für den 1. Dan-Aikido.

### **6 Nachweis**

Aushändigung einer Dan-Urkunde - ohne Eintragung in den AVD-Pass und ohne Aufnahme in die Rangliste des AVD.

### **7 Weiterführung**

7.1 Der Inhaber des Jugend-Danes-Aikido muss nach seinem 18. Geburtstag innerhalb einer Frist von 24 Monaten den Nachweis einer gültigen Übungsleiter-Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes oder einer erfolgreich abgeschlossenen Grundstufe des Dan-Theorie-Lehrganges des AVD führen.

Wird diese Forderung nicht erfüllt, erfolgt die Rückstufung auf den 1. Kyu-Aikido.

7.2 Nach erfolgreicher Weiterführung sind vorzunehmen:

Eintragung des 1. Dan-Aikido in den AVD-Pass mit Datum des Erwerbs der Übungsleiter-Lizenz bzw. der erfolgreich abgeschlossenen Grundstufe des Dan-Theorie-Lehrganges gemäß der vorstehenden Ziffer 7.1.

Aushändigung einer neuen Dan-Urkunde und  
Übernahme in die Rangliste des AVD (auf Antrag).

**8 Aufgaben**

Der Jugend-Dan-Aikido soll neben seiner eigenen Fortbildung als Assistent eines erfahrenen Lehrers - nach Möglichkeit in einer Jugendgruppe - eingesetzt und gezielt auf die Weiterführung gemäß Ziffer 7 vorbereitet werden.

Der Einsatz als selbständiger Lehrer ist aus haftungs- und versicherungsrechtlichen Gründen erst nach der Vollendung des 18. Lebensjahres zulässig.

**9 Rechtsgrundlage und Inkraftsetzung**

Die OJD-AVD wurde auf Grundlage des § 5 Absatz 2 der Satzung des AVD durch die Delegierten der am 29. April 2012 in St. Peter-Ording durchgeführten Gründungsversammlung des AVD verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.